



Amtssigniert. SID2025051080339
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Mag.Dr. Norbert Ladner
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5243
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Angeschlagen am 15.05.2025

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Abgenommen am 26.05.2025

IM-BA-3918/1/2-2025
Imst, 09.05.2025

Der Bürgermeister

**Andre Schönnach, Längenfeld – Foodtruck – Imbissanhänger;
Betriebsanlagenverfahren, vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994**

VERSTÄNDIGUNG

Andre Schönnach hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Foodtruck – Imbissanhängers auf Gp. 1763, KG Längenfeld, in 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld 80, angesucht.

Projektbeschreibung

Es ist die Errichtung und der Betrieb eines Foodtruck - Imbissanhängers auf der Gst. Nr. 1763, KG Längenfeld, geplant.

Umfang der gastgewerblichen Tätigkeit:

Kochen/Braten von kalten und warmen Speisen, sowie der Ausgabe von kalten Getränken und alkoholischen Getränken wie (Bier/Wein) im verschlossenen Zustand über das Verkaufsfenster.

Anzahl der Verabreichungsplätze:

Im Gastgarten sind 8 Verabreichungsplätze.

Es werden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Die Öffnungs- Und Betriebszeiten sind täglich von 11.00 - 22.00 Uhr.

Es wird keine Hintergrundmusik im Gastgarten dargeboten.

Größe Anhänger ca. 9 m²

12 Parkplätze

ca. 100 m² Gastgarten

Gesamt Anschlussleistung ca. 46 KW

Betriebsbeschreibung:

Die Betriebsanlage befindet sich in 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld 80, Gst. Nr. 1763, Widmung Landwirtschaftliches Mischgebiet und wird als Foodtruck / Imbissanhänger geführt. Es sind im Gastgarten 8 Verabreichungsplätze geplant. Den Gästen werden warme und kalte Speisen auf Einweggeschirr verabreicht. Zusätzlich werden nicht alkoholische verschlossene Getränke sowie verschlossene alkoholische Getränke verabreicht. Als Öffnungs- und Betriebszeiten sind täglich von 11.00 - 22.00 Uhr vorgesehen. Es werden keine Arbeitnehmer(AN) beschäftigt. Der Imbissanhänger wird natürlich über die Verkaufsklappe belüftet zusätzlich wird eine Wandhaube – 2800 mm oberhalb der Kochgeräte - mit Motor, Regler, Filter & Lampe montiert. Die Belichtung des Foodtrucks erfolgt über die Verkaufsklappe (über 10 % der Bodenfläche). Eine Akkubetriebene Sicherheitsbeleuchtung mit einer Mindestleuchtdauer von einer Stunde ist eingerichtet. Die Anlieferung der Waren erfolgt zum Teil selbst oder von Lieferanten zwischen 9 und 15 Uhr, wobei auf die Kühlkette geachtet wird.

Aus dem Genehmigungsansuchen ergibt sich, dass gegenständliches Vorhaben den Bestimmungen des §359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt, und daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen liegen bis zum

26.05.2025

bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbereferat, Altbau, 2. Stock, Zimmer 216 und bei der Standortgemeinde Längenfeld zur Einsicht auf.

Hinweis:

Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen. Nachbarn haben im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung (§359b Abs. 2 GewO 1994)

Bis zum oben angeführten Zeitpunkt können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die beschränkte Parteistellung der Nachbarn.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verständigung -- abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde -- auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Imst unter

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

kundgemacht wurde.

Nach Ablauf der oben angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Ladner